Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 10

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 10

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 4. Juni 1898.

Wochenspruch: Wem wohl das Glück die schönste Palme beut!
Wer freudig thut, sich des Gethanen freut.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Entwurf
zu einem
Bundesgesetz über die Berufsverbände.

(Fortsetzung.)

Art. 16.

Bei dieser Organisation gelten folgende Grundsätze als Regel:

1. Die Verbandsgenossen der Gruppen A und B können für alle oder einzelne Verbandsthätigkeiten sich vereint oder getrennt organisieren; in beiden Fällen verhandeln sie miteinander auf dem Fuße der Gleichberechtigung.

2. In derselben politischen Gemeinde kann nicht mehr als eine Sektion desselben Berufsverbandes bestehen.

Art. 17.

Die Gebiete, in welche die Berufsverbände durch verbindliche Vorschriften eingreifen können, sind folgende:

a. Hebung des Gewerbes im allgemeinen.
b. Berufsbildung.
c. Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.
d. Verkehr mit dem Publikum.
e. Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes bei der Herstellung und dem Vertrieb von Waren und bei der Ausführung von Werkverträgen.

Die Thatbestände des unlauteren Wettbewerbes werden von den einzelnen Berufsverbänden festgestellt. Dieselben dürfen jedoch auf den unter d und e hiervor erwähnten Gebieten in die Preisregulierung nur insofern eingreifen, als ihnen gestattet ist, gegen solche Verkaufspreise und Werkvertragsbedingungen einzuschreiten, welche nur durch Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft erreichbar sind oder welche ohne dem Verkäufer bezw. Unternehmer einen den Verhältnissen des Geschäftszweiges und der Betriebsart des Unternehmens entsprechenden Gewinn zu sichern, nur darauf berechnet oder dazu geeignet sind, Kundschaft anzulocken und damit andere Geschäfte ohne Nutzen für die Gesamtheit zu untergraben.

Art. 18.

Der fertig erstellte Entwurf des Organisationsstatutes unterliegt der Genehmigung des Bundesrates. Dasselbe gilt für spätere Aenderungen dieses Statuts.

Diese Genehmigungen dürfen nur versagt werden, wenn das Statut oder die Aenderungen desselben Bestimmungen enthalten, die mit diesem Gesetze oder mit der Bundesgesetzung im allgemeinen im Widerspruch stehen.

Der provisorische Centralvorstand unterbreitet den vom Bundesrat genehmigten Entwurf des Organisationsstatutes der Urabstimmung der stimmberechtigten Verbandsgenossen.

Art. 19.

Das Organisationsstatut des Berufsverbandes gilt als angenommen, wenn sowohl in Gruppe A als in Gruppe B die Mehrheit der Stimmenden sich für dessen Annahme ausgesprochen hat.

Nach der Feststellung dieser Thatsache durch den provisorischen Centralvorstand, ihrer Bestätigung durch den Bundesrat und der Ernennung der im Organisationsstatut vorgesehenen Verbandsorgane, tritt der provisorische Centralvorstand außer Funktion, und beginnt der Berufsverband seine ordentliche Wirksamkeit.

Kap. III. Wirksamkeit.

Art. 20.

Der Berufsverband übernimmt die Weiterführung des Verzeichnisses der stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Verbandsgenossen und erledigt die sich in Bezug auf die Zuteilung dazu und auf die Stimmberechtigung ergebenden Anstände nach Maßgabe seines Statutes, unter Vorbehalt des Rekurses an die Bundesbehörde (Art. 26).

Art. 8 findet entsprechende Anwendung.

Art. 21.

Die vom Berufsverband erlassenen Vorschriften sind verbindlich:

1. Für die Verbandsgenossen (vide Art. 1—7);

2. für die Betriebsinhaber, welche, ohne Verbandsgenossen zu sein, in ihrem Betriebe nebenbei auch die für den Verbandsberuf charakteristische Gattung von Gegenständen erzeugen, verarbeiten oder vermitteln;

3. für die Personen ohne eigentliche Berufsbildung, welche im Lohnverhältnisse zu einem der unter Ziffer 1 oder 2 hievor erwähnten Betriebsinhaber an der Herstellung, Verarbeitung oder Vermittlung der für den Verbandsberuf charakteristischen Gattung von Gegenständen mitwirken. Dasselbe gilt für gelernte Arbeiter, für deren Beruf ein Verband nicht besteht.

Beitragspflichtig sind jedoch ausschließlich die Verbandsgenossen.

Kap. IV. Auflösung, Trennung, Verschmelzung.

Art. 22.

Die von den kompetenten Verbandsorganen gefaßten Beschlüsse betreffend die Auflösung des Berufsverbandes, dessen Trennung in mehrere Verbände oder dessen Verschmelzung mit einem andern Verbande, unterliegen der Urabstimmung der Verbandsgenossen.

Der Beschluß gilt als angenommen, wenn in beiden Gruppen die Mehrheit der Stimmenden sich für denselben ausgesprochen hat.

Kap. V. Oberaufsicht.

Art. 23.

Ein Centralamt („schweizerisches Gewerbeamt") übt als Organ des Staates die Oberaufsicht über die Berufsverbände aus.

Dieses Amt besteht aus . . Mitgliedern und einem Vorsitzer.

Die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzer werden vom Bundesrat, die andere Hälfte der Mitglieder von den Kantonsregierungen nach einem festzustellenden Turnus gewählt.

Art. 24.

Das Centralamt kann, mit Zustimmung des Bundesrates einen Teil seiner Obliegenheiten an einen ständigen Ausschuß übertragen, dessen Mitglieder fixbesoldete Bundesbeamte sind.

Art. 25.

Das Centralamt übt die Oberaufsicht über die Berufsverbände aus, schreitet gegen Gesetzes- oder Statutenverletzungen ein, veranlaßt die Verbände zur Erstattung von Geschäfts- und Rechnungsberichten und Vornahme von Enquêten und verarbeitet alle diese Ermittelungen zu einem Jahresberichte zu Handen des Bundesrates und der Bundesversammlung.

Art. 26.

Die Beschlüsse und Entscheidungen der Berufsverbände und ihrer Organe können von jedem, der ein Interesse nachweist, jederzeit in letzter Instanz an das Centralamt weiter gezogen werden.

Das also angerufene Centralamt kassiert die Beschlüsse und Entscheidungen, welche gesetzes- oder statutenwidrig sind oder nachweislich die Interessen einzelner Verbandsmitglieder oder des Publikums in unbilliger Weise verletzen. Jeder Kassation hat indessen eine Anhörung der Verbandsorgane vorauszugehen.

Kap. VI. Strafbestimmungen.

Art. 27.

(Dieser Artikel bleibt späterer Redaktion vorbehalten. In diesem Kapitel soll den Berufsverbänden die gesetzliche Festsetzung der strafbaren Thatbestände und der zu verhängenden Strafarten und Strafmaße, sowie die Mitwirkung bei der Ahndung in einer Weise zugesichert werden, daß dadurch eine wirksame Vollziehung der vorliegenden Gesetzesbestimmungen gewährleistet ist.)

Art. 28.

(Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze.)

Verbandswesen.

Die außerordentliche Generalversammlung des Gewerbeverbandes Zürich hat, wie wir gemeldet, am vergangenen Montag das Pflichtenheft ihres Sekretärs festgestellt. Das ständige Bureau dient in erster Linie den Verbandsmitgliedern, denen es jegliche Auskunft über gewerbliche Zeitfragen zu erteilen hat. Indessen soll das Sekretariat seine Thätigkeit nicht nur innerhalb des Verbandes entfalten, sondern überhaupt dem Gewerbestand dienen; einerseits soll das Bureau eine Centralstelle der gewerblichen Bestrebungen bilden, anderseits soll es die verschiedenen Berufsgruppen organisieren helfen. Die näheren Obliegenheiten bestehen in der Auskunftserteilung über Lehrlingswesen, Arbeiterfragen (Haftpflicht, Lohnfragen, Fabrikgesetz) unlauteres Geschäftsgebahren, Mitwirken bei Schiedsgerichten, Anhandnahme von Beschwerden an behördliche Organe 2c. Der Sekretär besorgt gleichzeitig auch die Geschäfte des Lehrlingspatronates.

Der Vorstand erhielt den Auftrag die Frage zu prüfen und beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht durch besondere Vereinbarungen mit den Unfallversicherungsgesellschaften für die Verbandsmitglieder eine Ermäßigung der Prämien erwirkt werden könnte.

Auch soll die Errichtung eines Amtes für Ausmessung von gelieferten Arbeiten durch amtlich beeidigte technische Experten ins Auge gefaßt werden.

In der Delegiertenversammlung des thurgauischen Handwerker- und Gewerbevereins in Weinfelden wurde beschlossen, an einem kantonalen Gewerbetage in Weinfelden — in Aussicht genommen ist der 12. Juni — über das nächstens zur Abstimmung gelangende neue Steuergesetz von kompetentester Seite, Herrn Regierungsrat Wild, eventuell von einem zweiten Referenten, sprechen zu lassen.

In Bezug auf die Anstrebung einer kantonalen fachmännischen Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen beliebte Zuwarten, weil noch nicht alle Sektionen ihre Antworten auf das Circular des kantonalen Vorstandes eingesandt haben. Dagegen wurde beschlossen, es sei das Erziehungsdepartement zu ersuchen, es möge alle diejenigen thurgauischen Zeichnungsschulen, die noch nicht der eidgenössischen Inspektion unterstellt, daher auch nicht subventionsberechtigt sind, dazu anhalten, sich um die Bundessubvention zu bewerben.

Eidgenössisches Gewerbegesetz. Die Versammlung in Herisau zur Besprechung der Schaffung eines eidgenössischen Gewerbegesetzes dauerte vier Stunden. Das Referat hielt Herr J. Scheidegger in Bern, seinen bekannten Standpunkt (Schaffung obligatorischer Berufsverbände) verfechtend. Ihm traten entgegen die Herren Ringger und Nationalrat Wild von St. Gallen. Auch Herr Kantonsrat Ernst Lutz wies auf die Erfahrungen des Stickereiverbandes hin.

Streik in Herisau. Da die Baumeister die Forderungen der Arbeiter zurückgewiesen haben, sind letztere mit 1. Juni in Streik getreten.

Neuester liegender Fournierofen.

+ Patent Nr. 15234 und Schweizerfabrikat.

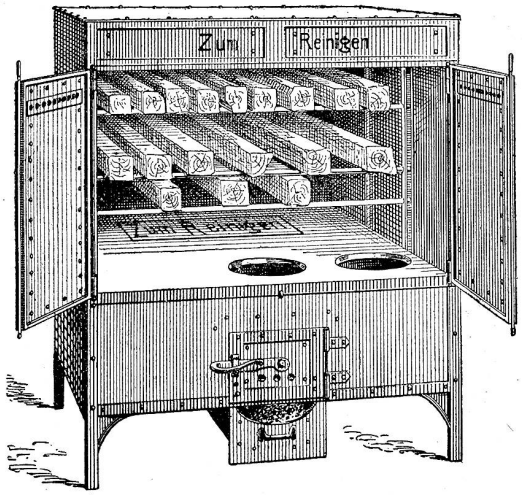

Dieser Ofen ist der einzig bestehende liegende Fournierofen, in welchem Zink- oder Holzzulagen vom Feuer abgeschlossen, ohne zu verbrennen, von der Luft gewärmt werden können.

Trotzdem liegend construiert, erfordert dieser neue Patent-Fournierofen nicht mehr Raum als jeder andere aufrechtstehende Ofen. Die Grundfläche desselben beträgt in der Länge 2 Meter und in der Breite 1 Meter. Der Hohlraum für die Zulagen beträgt bei geschlossener Türe in der Länge 1,98 Meter, in der Breite 0,96 Meter und in der Höhe 0,80 Meter.